



Schulzahnpflege: Merkblatt für Eltern

09.10.4

Allgemeine Bestimmungen

Grundlage für die Regelungen zur Schulzahnpflege in den Gemeinden ist das Gesetz über das Gesundheitswesen und die Verordnung über die Schul- und Volkshahnpflege.

Zweimal pro Schuljahr besucht eine Dentalhygienikerin die Primar- und die Kindergartenstufe. Sie unterrichtet die Kinder über zweckmässige Ernährung und Mundpflege.

Die Aufforderungen für die jährliche Zahnkontrolle werden von der Schulverwaltung im ersten Semester des Schuljahres an alle Eltern versandt. Die Anmeldung für die Zahnkontrolle sowie eine mögliche Behandlung ist Sache der Eltern. Sie können durch den Vertragszahnarzt der Schule Wildberg oder durch einen Zahnarzt freier Wahl durchgeführt werden. Die jährliche Zahnkontrolle beim Zahnarzt muss bis zum 1. Mai durchgeführt sein und die Bestätigung an die Schulverwaltung gesendet werden. Die Eltern sind für die Zahnkontrolle und Behandlung ihrer Kinder gegenüber dem Zahnarzt kostenpflichtig.

An die Kosten der jährlichen Zahnkontrolle leistet die Schulgemeinde eine Entschädigung von pauschal CHF 60.00 pro Jahr und Kind. Voraussetzung für die Auszahlung an die Eltern ist die fristgerechte Einreichung des Formulars „Rückmeldung über die durchgeführte zahnärztliche Kontrolluntersuchung“ an die Schulverwaltung mit Angabe der IBAN-Nummer.

An die Kosten von zahn- und kieferorthopädischen Behandlungen oder an die Behandlung von Kariesschäden leistet die Primarschule keine Beiträge.

Es gilt des Weiteren das Schulzahnpflegereglement Nr. 60-01-9 vom 01.09.2021.

60-02-13 / 09.2024